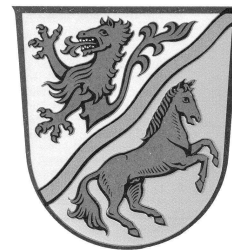


Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 8

Pfarrkirchen, 12.04.2018

Inhalt

	Seite
Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2019 – 2023	37
Haushaltssatzung des Zweckverbands Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal-Inn (Landkreis Rottal-Inn) für das Haushaltsjahr 2018	37-39

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2019 – 2023

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rottal-Inn beschließt in seiner Sitzung am 26.04.2018 die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2019 – 2023. Rechtsgrundlage hierfür ist die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern über die Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern (Jugendschöffenbekanntmachung) vom 7. November 2012 (JMBl. S. 132, ber. 2013 S. 4) die zuletzt durch Bekanntmachung vom 25. Oktober 2017 (JMBl. S. 217) geändert worden ist.

Die vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rottal-Inn aufgestellte Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen wird eine Woche lang während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht beim Landratsamt Rottal-Inn, Amt für Jugend und Familie, Ringstr. 4 – 7, Gebäude 5, Zimmer 5201, 84347 Pfarrkirchen, aufliegen.

Zeitraum der Auflegung: 02.05.2018 – 09.05.2018

Gegen die vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rottal-Inn aufgestellte Vorschlagsliste kann innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll des Amtes für Jugend und Familie mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Pfarrkirchen, den 05.04.2018
Landratsamt Rottal-Inn
- Amt für Jugend und Familie -
gez.
Manfred Weindl
Jugendamtsleiter

I.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal-Inn (Landkreis Rottal-Inn) für das Haushaltsjahr 2018 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 596.700,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 113.100,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs gemäß § 23 der Verbandssatzung eine Umlage, die nach der Anzahl der in dem dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahr erfolgten Realsteuerveranlagungen (Grund- und Gewerbesteuer) berechnet wird. Dies gilt ausschließlich für die gemäß § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung bestehende Pflichtaufgabe Realsteuereinhebung. Für die dem Zweckverband gemäß § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung freiwillig übertragenen Aufgaben berechnet der Zweckverband gemäß § 24 Abs. 4 der Verbandssatzung gesonderte Entgelte von seinen Mitgliedern und den sonstigen Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind.

(2) Die Verbandsumlage für die Pflichtaufgabe des Zweckverbands (Realsteuereinhebung) wird mit 8,56 € pro im Vorjahr 2017 erfolgter Veranlagung festgesetzt.

(3) Die gesonderten Entgelte für die freiwilligen Verbandsaufgaben werden wie folgt festgesetzt:

a) Für die Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens für Gemeinden

Nach der Einwohnerzahl (Stand: 31.12.2016) mit 3,50 € pro EW.

b) Für die Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens für Schulverbände und Verwaltungsgemeinschaften

Nach dem Haushaltsvolumen des Verwaltungshaushalts des Vorjahres 2017, hiervon 1,0 %.

c) Für die Abwicklung der Verbrauchsgebührenabrechnung (Wasser/Kanal) sowie für die Einhebung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Nach der Anzahl der im Vorjahr 2017 erfolgten Veranlagungen mit 7,20 € pro Veranlagung.

Für Gemeinden, die einen DFÜ-Anschluss zum Rechner des Zweckverbands haben und auf diese Weise die Einhebung der Verbrauchsgebühren und der Abwasserabgabe für Kleininleiter selber erledigen, gilt ein um 60 % ermäßigter Beitrag von 2,88 € pro Veranlagung.

d) Für die Abwicklung der Lohn- und Gehaltsabrechnung

Nach der Anzahl der im Vorjahr 2017 erfolgten Abrechnungsfälle mit 21,83 € pro Fall und Monat.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt nach Genehmigung durch die Verbandsversammlung mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Eggenfelden, den 29.03.2018
gez. Weber
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Rottal-Inn hat als Rechtsaufsichtsbehörde die vorstehende Haushaltssatzung mit Schreiben vom 21.03.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 13.04.2018 bis einschließlich 20.04.2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbands in 84307 Eggenfelden, Karl-Rolle-Straße 43, öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Eggenfelden, den 29.03.2018
i. A.
gez. Reiprich
Geschäftsleiter